

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **86 (1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das übersichtliche und mit guten Abbildungen versehene Werk ist in drei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste behandelt die Unfruchtbarkeit der männlichen, der zweite die der weiblichen Tiere, der dritte zusammenfassend die ganze Frage der Sterilitätsbekämpfung. Das wirtschaftlich und infolgedessen auch für den Tierarzt so wichtige Gebiet der Unfruchtbarkeit bei Rindern ist in klarer Weise nach Ursachen, Erscheinungen, Behandlung und Vorbeuge bearbeitet. Kurze kasuistische sowie die für das Verständnis notwendigen anatomischen und pathologisch-anatomischen Angaben gestalten das Buch sehr lebendig. Es kann daher jedem Interessenten, der sich mit dem ganzen Fragenkomplex beschäftigen muß aufs beste empfohlen werden.

W. Hofmann.

Verschiedenes.

Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt 1740-1940.

Die vorliegende, aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt (Vorsteher: Prof. Hunziker) hervorgegangene Studie, auf Grund deren sich Zahnarzt Hermann Adam von Allschwil die Doktorwürde der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät in Basel im Jahre 1940 erworben hat, stellt ein sehr interessantes Dokument dar, das sich in der Hauptsache auf Originalakten (127 Quellenangaben) des Basler Staatsarchivs stützt.

Im ersten Abschnitt wird das freie Tierarzneiwesen geschildert, wobei die Bildung und Prüfung der Tierärzte, der Kampf gegen das Kurpfuschertum und interessante Persönlichkeiten der Basler Tierärzteschaft eine anschauliche Darstellung erfahren.

Neben patentierten Tierärzten, welche meist ohne eigentliches Examen ihr Patent erwerben konnten, gab es im Jahre 1740 auch Kurpfuscher oder „Aftertierärzte“. Alle diese „Viehdoctoren“ mit und ohne Patent praktizierten handwerksmäßig nur im Nebenberuf und besaßen keinerlei theoretische oder wissenschaftliche Grundlagen für ihre Heilmethoden. Aber schon zwei Jahre nach der Eröffnung der ersten Veterinärschule in Europa zogen (1764) die beiden jungen Basler Joh. Jak. Brodtbeck und Joh. Balthasar Sulger nach Lyon, wo als Aufnahmebedingungen nur „eine gewisse Intelligenz“ und die „Kunst des Lesens und Schreibens“ gefordert wurden. Vier Jahre später legten dieselben ihre Prüfung ab und wurden so die beiden ersten „studierten“ Tierärzte Basels. Später begaben sich auch andere Basler Schüler zum Studium nach Lyon, ferner nach Wien, München, Charenton und in der Folge auch nach Bern und Zürich, doch bildeten sie immer noch die Ausnahme, da der größte Teil des Nachwuchses die Tierarzneikunst bei den Tierärzten Jak. Zimmermann in Affoltern und Anton Ithen in Stein lernte.

Im Jahre 1808 wurde erstmals gesetzlich bestimmt, daß Viehärzte von den zwei im Sanitätsrat sitzenden Ärzten mit Zuziehung eines erfahrenen Tierarztes geprüft werden sollten. Als solcher amtete dann während 30 Jahren Tierarzt Jakob Meyer. Vereinzelt wurde auch begabten jungen Leuten staatliche Beihilfe gewährt, unter der Bedingung, daß sie sich später in ihrem Heimatkanton niederließen. Diese Unterstützungen lohnten sich meistens. Aber die übrigen Bestrebungen zur Hebung des Tierärztestandes hatten nur geringen Erfolg, was dann den Tierarzt Jakob Meyer im Jahre 1821 zu Vorschlägen zu einer grundlegenden Neuregelung des Tierarzneiwesens veranlaßte. Ein zur gleichen Zeit vom damaligen Kantonsphysikus Prof. Stückelberger an den Sanitätsrat eingereichter und motivierter Vorschlag auf Gründung einer „Schweizerischen Zentralveterinärschule“ konnte nicht berücksichtigt werden. Dagegen wurde am 22. Januar 1823 vom Bürgermeister und Rat des Kantons Basel eine Verordnung über Bildung und Prüfung der Tierärzte erlassen, die neben der erforderlichen Fertigkeit im Lesen und Schreiben eines deutschen Aufsatzes auch einen vollständigen Kurs an einer Veterinärschule oder eine praktische Betätigung während wenigstens eines Jahres bei einem patentierten Tierarzt verlangte. Nur unter diesen Bedingungen war eine Zulassung zum Examen in der Tierarzneikunst möglich und das vom Sanitätsrat ausgestellte Patent berechnete einzig zur Berufsausübung im ganzen Kanton. Zudem mußte ein schriftliches Gelübde abgegeben werden, in dem feierlich gelobt wurde, die sanitarischen Gesetze und Verordnungen pünktlich und gewissenhaft zu beobachten und das Sanitätskollegium in allen Medizinal-Angelegenheiten als vorgesetzte Behörde anzuerkennen. Im besonderen mußte auch versprochen werden, stets ein wachsames Auge auf den Gesundheitszustand der Haustiere zu haben, seuchenhafte, ansteckende oder gar den Menschen gefährliche Krankheiten anzuzeigen, aus der Hausapotheke nur Heilmittel für die Tiere abzugeben und sich gegen die Kollegen stets freundlich und dienstfertig zu erzeigen. Bald nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung soll es zum erstenmal zu dem außerordentlichen Geschehen gekommen sein, daß ein Kandidat bei der Prüfung durchfiel, was sich auf den Bildungsstand der Tierärzte günstig auswirkte. Der Kanton Basel-Stadt hatte dann — nach dem Abfall der Landschaft im Jahre 1832 — genügend gute Tierärzte. Das Aderlassen und Kastrieren standen aber 1865 offiziell immer noch den Schmieden und Kurpfuschern offen. Das Recht zum Führen einer Hausapotheke und zum Selbstdispensieren (mit Ausnahme komplizierter Mittel) wurde den Tierärzten noch 1879 durch die Apothekerverordnung neu bestätigt.

Im Jahre 1867 schlossen sich elf Kantone (Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Luzern, später auch noch Uri, Baselland, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Neuenburg) zu einem Konkordat zusammen, nachdem eine eidgenössische Zentralisation der Prüfungen

durch die Bundesversammlung abgelehnt worden war. Mit der Ausgabe eines Prüfungsreglementes betr. das Medizinalpersonal wurde die bisher offene Frage der gegenseitigen Anerkennung tierärztlicher Patente anderer Kantone geregelt. Dieses Reglement forderte in der Hauptsache eine Maturität wie in einer guten Sekundar- oder untern Industrieschule, ein Studiumminimum von 5 Semestern an einer öffentlichen Tierarzneischule verbunden mit Sezierübungen und tierärztlicher Klinik. Zehn Jahre später gab dann der Bund das Gesetz über die Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen heraus, womit eine eidgenössische Diplomierung derselben geschaffen und zugleich die Freizügigkeit für die Berufsausübung in allen Kantonen garantiert wurde.

Besonderes Interesse bietet die Schilderung des ein halbes Jahrhundert dauernden scharfen Kampfes zwischen den studierten Tierärzten und den Kurpfuschern, der eine zeitlang eher zugunsten der Empiriker ausfiel. Es wird darin auch die Rolle der 1813 gegründeten Gesellschaft schweizerischer Tierärzte kurz erwähnt, deren Präsident Stadlin sich u. a. beim Sanitätsrat in Basel um den Eintritt der Basler Tierärzte in die Gesellschaft verwendete.

Einem Rückblick auf den ganzen Kampf gegen das Kurpfuschertum entnimmt der Verfasser als Quintessenz, daß es nicht mit Hilfe von obrigkeitlichen Erlassen und drakonischen Maßnahmen gelungen ist, der Quacksalberei Herr zu werden, sondern einzig und allein dank der besseren wissenschaftlichen Ausbildung der Tierärzte, die für sich selber spricht. Er erwähnt auch Tierärzte und Aftertierärzte, die den Behörden im Kampf gegen das Kurpfuschertum und auch sonst wegen renitenten Verhaltens viel zu schaffen gaben. Zu den interessantesten Persönlichkeiten gehört der schon genannte, im Jahre 1778 in Liestal geborene Jakob Meyer, der die Entwicklung des gesamten Tierarzneiwesens von Basel in seiner Eigenschaft als langjähriger Examinator und tierärztlicher Fachberater entscheidend beeinflußt hat.

Im zweiten Abschnitt wird die Entwicklung des amtlichen Tierarzneiwesens bis zum Jahre 1940 in drei Kapiteln (Wasenmeister, Kantonstierarzt und Schlachthof) geschildert. Danach war die Wasenmeisterei als älteste dieser Institutionen lange Zeit in den Händen des Scharfrichters und hatte ihren Sitz auf dem Kohleberg. Dort wohnten die sog. Kohliberger oder „Freileute“, die ein „unehrliches Gewerbe“ betrieben, wie Totengräber, Henkersknechte, Scharfrichter und Wasenmeister, ferner fahrende Leute, Spielleute, Zigeuner usw. Dieselben bildeten während Jahrhunderten einen besonderen Stand, lebten separat von den „ehrbaren Bürgern“ und heirateten meist untereinander, doch wurden auch Beziehungen (Einheirat) mit Bürgerfamilien angestrebt und gefunden. Nach einer Vorschrift aus dem Jahr 1766 hatte der Wasenmeister die Kadaver umgestandener Tiere und die Leichen der Selbstmörder zu „verlochen“,

tolle Hunde und seuchenkrankes Vieh zu töten und 6 Schuh tief zu vergraben. 1837/38 wurde ein Tierarzt zum „Amtlichen Tierarzt“ gewählt und die Wasenmeisterstelle neu organisiert, wobei die Verrichtung eines Scharfrichters von derjenigen eines Wasenmeisters getrennt wurde. Der letztere mußte nunmehr patentierter Tierarzt sein. Im Jahr 1854 wurden anlässlich einer Neuorganisation des gesamten Sanitätswesens neue Bestimmungen für den Wasenmeister aufgestellt, der neben freier Wohnung noch eine Entschädigung von Fr. 800.— sowie Gebühren bezog, dagegen die nötigen Wasenknechte auf eigene Kosten und Verantwortung anzustellen hatte. Im Jahr 1864 wurde in einem Gesetz über das Sanitätswesen die Bezeichnung Wasenmeister durch das Wort „Kantonstierarzt“ ersetzt und damit die Stelle eines Kantonstierarztes neu geschaffen. Die jährliche Besoldung erfuhr eine Erhöhung auf Fr. 1200.—. Der Aufgabenkreis erstreckte sich jetzt neben der Besorgung der Wasenmeisterei auch auf die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Haustiere, die Handhabung der Hundepolizei und die Anordnung von Maßnahmen gegen seuchenartige und ansteckende Krankheiten. Ein Beschluß des Großen Rates vom 9. Januar 1896 setzte die Besoldung des Kantonstierarztes auf Fr. 4500.— bis 6000.— fest, untersagte aber die Ausübung von Privatpraxis und gestattete nur die konsultative Praxis. Übertragen wurde ihm auch die Stelle eines Viehinspektors für die Stadtgemeinde, die Aufsicht über eingeführte und zum Verkauf bestimmte Fleischwaren sowie über die Comestibleshandlungen usw., ferner die Kontrolle der Kindermilchanstalten und die Verwaltung der Wasenmeisterei.

Durch eine Verordnung betr. Beseitigung von Tierkadavern vom Jahr 1900 wurde die Wasenmeisterei vollständig reorganisiert und modernisiert und 10 Jahre später ein Veterinäramt als Unterabteilung des Sanitätsdepartements geschaffen, dem als gleichberechtigt und parallel die Abteilung Schlacht- und Viehhof an die Seite gestellt wurde. — Vorläufer der Kantonstierärzte bildeten von 1808 bis 1835 ein tierärztlicher Berater des Sanitätsrates, von 1837—1838 ein amtlicher Tierarzt und von 1838—1864 ein Wasenmeister. Vom Jahr 1864 weg bis 1940 haben im ganzen 6 Tierärzte die Stelle eines Kantonstierarztes bekleidet (Gnoepff, Renz, Nüesch, Egger, Gerster und Unger).

Während die Fleischkontrolle bis zum Jahre 1859 von Laien ausgeübt wurde, übertrug man diese Aufgabe von diesem Zeitpunkt weg Tierärzten. Zu Beginn des Jahres 1868 beschloß der Große Rat den Bau eines Schlachthauses, in dem nunmehr sämtliches im Stadtbezirk zu schlachtendes Groß- und Kleinvieh zu schlachten war, und das 1869 dem Betrieb übergeben werden konnte. Einschlägige Verordnungen von 1869, 1871 und 1896 regelten das Schlachten und den Fleischverkauf. Die große Neuorganisation des Sanitätsdepartements von 1910 brachte dann parallel zum Veterinäramt die Schaffung einer Abteilung „Schlacht- und Viehhof“, deren Leiter nun

nicht mehr Verwalter, sondern Schlachthofdirektor hieß. 10 Jahre später wurde diesem eine 7—9gliedrige Schlachthofkommission, die sich aus Metzger-, Metzgereiarbeiter-, Vieh- und Comestibleshändlerkreisen zusammensetzte, beigegeben, und die er präsierte. Von 1869—1940 haben nur zwei Tierärzte (Siegmond und Unger) die Leitung des Basler Schlachthofes inne gehabt, der, wie der Verfasser bemerkt, „auf einen vorbildlichen und tadellosen Betrieb stolz sein kann“.

Weitere Einzelheiten müssen im Original nachgelesen werden.
E. W.

*

Gesnerus.

Eine Durchsicht von Heft 3 des ersten Jahrganges dieser Vierteljahresschrift der Schweiz. Gesellschaft für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften (Verlag H. R. Sauerländer in Aarau), auf die hier schon früher hingewiesen wurde, bestätigt den ersten günstigen Eindruck. Wir finden als Hauptgegenstände sehr lesenswerte Abhandlungen über den „Rebbau im antiken Griechenland nach Theophrast“ von G. Senn sowie „Einiges aus der Praxis von Galen“ von S. Wölfflin. Daran schließt sich eine zweite Serie der „Schweiz. Bibliographie der Geschichte der Naturwissenschaften und der Medizin 1938—1943“ von H. Fischer. Den Schluß bilden mehrere Buchbesprechungen und Personalnotizen.

Besonderes Interesse, auch für Tierärzte, bildet die anschauliche Darstellung der medizinischen Tätigkeit des berühmten antiken Arztes Galen. Darin wird über augenärztliche Fälle, Psychotherapie, über die Behandlung der Malaria, der Magendarmstörungen, der Elephantiasis sowie der infizierten Wunden (mit Rotwein) und über die Anwendung des antiken Allheilmittels Theriak sowie über kosmetische Präparate berichtet.

Wer sich für die Geschichte der gesamten Medizin und der Naturwissenschaften interessiert, wird diese Zeitschrift nutzbringend studieren.

W.

Personalien.

Wahl. Tierarzt Jacques Jenny in Zürich ist zum tierärztlichen Assistenten beim kantonalen Veterinäramt Zürich an Stelle des zum Kantonstierarzt beförderten bisherigen Adjunkten Dr. Nabholz gewählt worden.

*

† **Antoine Wicky, vétérinaire cantonal, Fribourg.**
1892—1944.

Le vétérinaire cantonal est souffrant, le vétérinaire cantonal est très mal, il est mort, telle est l'affreuse nouvelle qui se répandit brusquement dans tout le pays le 16 août 1944!